



Diese Anlage zum Mietvertrag von Räumlichkeiten ist Bestandteil des Schutz- und Hygienekonzept des Schüler- und Studentenzentrums Rosenheim, zu finden unter <https://www.hochschulgemeinde.de>.

Anlage Infektionsschutzmaßnahmen

zur Vereinbarung über die Nutzung von Veranstaltungsräumen

Dem Mieter ist bekannt, dass er in seiner Eigenschaft als Veranstalter im Hinblick auf die weiterhin bestehenden Risiken im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie notwendige Infektionsschutzmaßnahmen in vollem Umfang umzusetzen und während der Dauer des Mietverhältnisses einzuhalten hat. Dem Mieter ist insbesondere die staatliche Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in ihrer aktuellen Fassung bekannt. Der Mieter trägt die Verantwortung, dass die von ihm in den Räumen des SSZ vorgesehene Maßnahme insofern erlaubt ist.

Ergänzend hierzu verpflichtet sich der Mieter zu Nachfolgendem:

A) Einhaltung der Abstandsregeln

Der Mieter verpflichtet sich, dass er selbst die erforderlichen Abstandsregeln einhält sowie die zu seiner Veranstaltung Erscheinenden (z. B. Besucher/innen, Kunden, Gäste) zur Einhaltung der erforderlichen Abstandsregeln verpflichtet. Konkret sind dies folgende Abstandsregeln:

mindestens 1,5 m Abstand einhalten bei kurzzeitigem Kontakt;
mindestens 2,0 m Abstand einhalten bei längerer gezielter Kommunikation und beim Musizieren;
mindestens 3,0 m Abstand einhalten beim Singen und bei der Nutzung von Blasinstrumenten;
mindestens 6,0 m Abstand einhalten bei exzessivem Sprechen und sehr lauter Kommunikation.

Um die Abstandsregeln beim Entgegenkommen einzuhalten, sollen die markierten Wege in Pfeilrichtung benutzt werden.

B) Einhaltung der Hygiene

Der Mieter trägt dafür Sorge, dass sämtliche Besucher/innen seiner Veranstaltung sich vor Betreten des Nutzungsgegenstandes die Hände ausreichend desinfizieren. *Das entsprechende Desinfektionsmittel stellt der Vermieter.* Der Mieter wird den Besucher/innen vor Beginn jeder Veranstaltung auf das im Nutzungsgegenstand zur Verfügung gestellte Hygienekonzept hinweisen und dafür Sorge tragen, dass dieses auch eingehalten wird. Am Ende der Mietzeit verpflichtet sich der Mieter auf eigene Kosten die allgemein genutzten Oberflächen und Gegenstände gründlich zu reinigen. (Material hierfür bitte mitbringen)

C) Raumnutzung / Belegungsplan

Soweit durch den Vermieter eine Raumnutzung / ein Belegungsplan vorgegeben wird, ist dies zu beachten. In jedem Falle hat der Mieter bei der Raumnutzung darauf zu achten, dass die zulässige Teilnehmerzahl auf Basis der Abstandsregeln und der Größe des Raumes eingehalten werden.

Der Mieter verpflichtet sich, die Wegeführung zum Mietraum einzuhalten. Die dafür angebrachten Schilder und Bodenmarkierungen sind zu beachten. Die Platzanordnung der Bestuhlung in den gemieteten Räumen ist wie vom Mieter gewünscht unter Berücksichtigung der Mindestabstände bereits aufgestellt und darf nicht verändert werden. Die Zeiten in denen die Pause zum Kaffeholen



am Automaten genutzt wird, sind vom Veranstalter mit dem Vermieter (Sekretariat) zu Beginn der Veranstaltung abzustimmen, damit es zu keinen Kollisionen mit den Mitarbeitern und/oder anderen Besuchern des Hauses kommt. Ansonsten sind Pausenzeiten und der Verzehr in den gemieteten Räumlichkeiten, besser noch im Freien abzuhalten – auch dann gelten nach wie vor die Mindestabstände. Getränke, Speisen und der Kaffeebecher (Süßmittel, Kaffeelöffel) müssen selbst mitgebracht werden und wiederverschließbar sein (keine Dosen) und sind nach der Veranstaltung wieder mit nach Hause zu nehmen. Die Toiletten der Besucher sind mit Schildern ausgewiesen; diese sind einzeln zu benutzen und die Abstandsmarkierung im Wartebereich sind zu beachten. Die Besucher/innen der Veranstaltung werden am Ende der Veranstaltung durch den Mieter darauf hingewiesen, dass das Gebäude geordnet und einzeln zu verlassen ist und auch im Freien auf dem Grundstück des Vermieters zueinander die Sicherheitsabstände einzuhalten sind.

D) Lüften der Räume

Der Nutzungsgegenstand ist durch den Mieter ausreichend zu lüften und für eine Luftzirkulation zu sorgen. Dort wo eine durchgängige Belüftung nicht möglich oder nicht ausreichend ist, wird dem Mieter empfohlen, zumindest jede Stunde für mindestens 10 Minuten Stoßzulüften.

E) Zugangskontrolle und Feststellung der Personalien

Personen mit Husten oder Fieberanzeichen müssen der Veranstaltung in jedem Fall fernbleiben. Der Mieter wird die durch den Vermieter zur Verfügung gestellte Selbsterklärung von jedem/jeder Besucher/in vor Betreten des Nutzungsgegenstands einholen.

Der Mieter hat sicherzustellen, dass alle Besucher/innen mit komplettem Namen und auf den vorgesehenen Formularen erfasst werden, für den Fall, dass später bei Personen eine Infektion festgestellt wird. Die Daten sind nach dem Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG) bzw. der Datenschutzgrundverordnung drei Wochen nach der Veranstaltung zu vernichten.

Das vollständige Schutz- und Hygienekonzept habe ich zur Kenntnis genommen:

Rosenheim den

.....
Leitung bzw. Hausmanagement
des Schüler- und Studentenzentrums

.....
Mieter